



## Bekanntmachung

### **Bebauungs- und Grünordnungsplans „Traunricht Südhang“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Marktgemeinderat Schwarzenfeld hat in seiner Sitzung am 28.07.2025 den Bebauungsplan für das allgemeine Wohngebiet „Traunricht Südhang“ in der Fassung vom 28.07.2025 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr – 17:00 Uhr) im Rathaus in Schwarzenfeld, Viktor-Koch-Straße 4, Zimmer 206 (barrierefrei erreichbar) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Ebenso besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die im Bebauungsplan aufgeführten DIN-Vorschriften.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Schwarzenfeld  
Schwarzenfeld, 13.08.2026

Karlheinz Dausch  
2. Bürgermeister